

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Weinerzeugung



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.03.2019
Artikelnummer: 2030322187004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen
Vorbemerkung
Qualitätsbericht

Tabellenteil

Weinerzeugung 2018

- 1 Insgesamt
 - 1.1 Wein und Most
 - 1.2 Wein
 - 1.3 Most

- 2 Weißwein
 - 2.1 Wein und Most
 - 2.2 Wein
 - 2.3 Most

- 3 Rotwein
 - 3.1 Wein und Most
 - 3.2 Wein
 - 3.3 Most

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2018.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete (einschließlich übriger Gebiete in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) unterteilt.

Für Brandenburg wurden keine Ergebnisse ausgewiesen. Die Weinerzeugung der brandenburgischen Winzerinnen und Winzer wurde, sofern diese dazugehören, bei den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen mit veröffentlicht. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

Most wird in den Weinbaukarteien von Baden-Württemberg und Sachsen nicht geführt. Daher werden diese Angaben in der Fachserie nicht veröffentlicht.

Weinerzeugung 2018

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	davon			
		Wein / Landwein	Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	10 268 505	453 839	9 814 666	6 017 360	3 797 306
Baden-Württemberg	2 653 872	11 369	2 642 503	1 267 240	1 375 263
Württemberg	1 149 346	2 979	1 146 367	740 667	405 700
Baden	1 503 559	7 424	1 496 136	526 573	969 563
Übrige Gebiete	966	966	-	-	-
Bayern	487 078	2 467	484 612	127 700	356 912
Franken	482 402	2 056	480 346	124 690	355 656
Übrige Gebiete	4 676	410	4 266	3 010	1 256
Hessen	321 561	1 523	320 038	132 381	187 657
Hessische Bergstraße	42 339	284	42 054	25 598	16 456
Rheingau	279 222	1 238	277 984	106 783	171 201
Mecklenburg-Vorpommern	276	276	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 898	17	1 880	548	1 332
Rheinland-Pfalz	6 722 973	436 795	6 286 179	4 446 544	1 839 635
Ahr	58 343	4 002	54 342	50 634	3 707
Mittelrhein	36 300	1 461	34 839	22 395	12 444
Mosel	1 516 498	80 250	1 436 248	1 024 216	412 033
Nahe	283 381	3 755	279 626	128 617	151 009
Rheinhessen	2 860 342	249 940	2 610 402	1 816 054	794 349
Pfalz	1 965 886	95 165	1 870 722	1 404 629	466 093
Übrige Gebiete	2 222	2 222	-	-	-
Saarland	7 562	32	7 530	4 722	2 808
Sachsen	24 260	861	23 399	7 677	15 723
Sachsen ²	25 986	861	25 126	8 079	17 047
Sachsen-Anhalt/Thüringen	46 797	123	46 675	29 469	17 206
Saale-Unstrut ³	46 828	30	46 798	30 145	16 653
Schleswig-Holstein	470	470	-	-	-

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

1 Insgesamt

1.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	9 731 310	390 968	121 304	269 664	9 340 342	5 668 476	3 671 866
Baden-Württemberg	2 653 872	11 369	3 168	8 201	2 642 503	1 267 240	1 375 263
Württemberg	1 149 346	2 979	1 284	1 694	1 146 367	740 667	405 700
Baden	1 503 559	7 424	917	6 506	1 496 136	526 573	969 563
Übrige Gebiete	966	966	966	-	-	-	-
Bayern	475 415	2 429	1 240	1 188	472 987	125 743	347 244
Franken	470 777	2 019	1 100	920	468 757	122 757	346 000
Übrige Gebiete	4 639	409	140	269	4 230	2 986	1 244
Hessen	312 295	189	167	22	312 106	131 096	181 010
Hessische Bergstraße	41 363	79	59	20	41 284	25 510	15 774
Rheingau	270 932	110	108	2	270 822	105 586	165 236
Mecklenburg-Vorpommern	276	276	276	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 824	17	-	17	1 807	538	1 269
Rheinland-Pfalz	6 207 912	375 296	116 338	258 957	5 832 616	4 101 709	1 730 907
Ahr	57 032	3 764	1	3 763	53 268	49 752	3 516
Mittelrhein	35 479	1 458	8	1 451	34 021	21 935	12 086
Mosel	1 331 869	59 603	27 360	32 242	1 272 267	890 085	382 182
Nahe	267 888	3 456	1 223	2 233	264 432	122 202	142 231
Rheinhessen	2 603 216	214 441	56 260	158 180	2 388 776	1 652 098	736 678
Pfalz	1 910 255	90 403	29 314	61 089	1 819 852	1 365 638	454 214
Übrige Gebiete	2 172	2 172	2 172	-	-	-	-
Saarland	7 242	32	-	32	7 209	4 402	2 808
Sachsen	24 260	861	113	747	23 399	7 677	15 723
Sachsen ²	25 986	861	113	747	25 126	8 079	17 047
Sachsen-Anhalt/Thüringen	46 011	123	-	123	45 889	29 030	16 859
Saale-Unstrut ³	46 018	30	2	28	45 989	29 670	16 319
Schleswig-Holstein	470	470	-	470	-	-	-

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

1 Insgesamt

1.3 Most

in hl

Land Anbauggebiet	Most ¹				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	537 194	62 871	474 323	348 883	125 440
Baden-Württemberg ³
Württemberg
Baden
Übrige Gebiete
Bayern	11 663	38	11 625	1 957	9 667
Franken	11 626	37	11 589	1 933	9 655
Übrige Gebiete	38	1	36	24	12
Hessen	9 266	1 334	7 932	1 285	6 647
Hessische Bergstraße	975	205	770	88	682
Rheingau	8 291	1 129	7 162	1 197	5 966
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	74	-	74	10	64
Rheinland-Pfalz	515 061	61 499	453 563	344 835	108 728
Ahr	1 312	238	1 074	882	192
Mittelrhein	821	3	818	460	357
Mosel	184 629	20 647	163 982	134 131	29 851
Nahe	15 493	300	15 193	6 415	8 778
Rheinhessen	257 126	35 499	221 627	163 956	57 671
Pfalz	55 632	4 762	50 870	38 991	11 879
Übrige Gebiete	50	50	-	-	-
Saarland	321	-	321	321	-
Sachsen ³
Sachsen ⁴
Sachsen-Anhalt/Thüringen	786	-	786	439	347
Saale-Unstrut ⁵	809	-	809	475	334
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	6 801 165	362 021	6 439 145	3 641 574	2 797 571
Baden-Württemberg	1 237 661	6 959	1 230 702	552 717	677 985
Württemberg	305 036	924	304 112	170 095	134 017
Baden	932 041	5 451	926 590	382 622	543 968
Übrige Gebiete	584	584	-	-	-
Bayern	397 164	2 051	395 113	90 587	304 526
Franken	393 804	1 789	392 015	88 424	303 591
Übrige Gebiete	3 359	261	3 098	2 163	935
Hessen	272 815	1 074	271 741	103 678	168 063
Hessische Bergstraße	33 023	200	32 823	19 122	13 701
Rheingau	239 793	875	238 918	84 556	154 362
Mecklenburg-Vorpommern	185	185	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 537	15	1 522	303	1 219
Rheinland-Pfalz	4 828 771	350 717	4 478 054	2 863 375	1 614 679
Ahr	15 724	2 045	13 679	12 329	1 350
Mittelrhein	30 392	1 084	29 309	17 999	11 310
Mosel	1 249 127	59 999	1 189 127	788 634	400 494
Nahe	209 748	2 786	206 962	77 749	129 213
Rheinhessen	2 041 672	213 202	1 828 470	1 136 121	692 349
Pfalz	1 279 951	69 444	1 210 507	830 544	379 964
Übrige Gebiete	2 157	2 157	-	-	-
Saarland	6 660	26	6 634	4 070	2 564
Sachsen	20 141	621	19 520	6 093	13 427
Sachsen ²	21 651	621	21 030	6 444	14 586
Sachsen-Anhalt/Thüringen	34 362	83	34 280	19 916	14 364
Saale-Unstrut ³	34 366	17	34 349	20 400	13 949
Schleswig-Holstein	355	355	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	6 432 738	316 585	82 181	234 403	6 116 154	3 426 193	2 689 961
Baden-Württemberg	1 237 661	6 959	1 653	5 306	1 230 702	552 717	677 985
Württemberg	305 036	924	541	383	304 112	170 095	134 017
Baden	932 041	5 451	527	4 924	926 590	382 622	543 968
Übrige Gebiete	584	584	584	-	-	-	-
Bayern	388 240	2 013	1 118	894	386 227	89 169	297 058
Franken	384 909	1 752	1 022	730	383 157	87 025	296 132
Übrige Gebiete	3 331	261	96	164	3 070	2 144	926
Hessen	265 264	145	138	6	265 120	102 995	162 125
Hessische Bergstraße	32 266	65	59	6	32 200	19 105	13 095
Rheingau	232 999	80	80	-	232 919	83 890	149 030
Mecklenburg-Vorpommern	185	185	185	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 465	15	-	15	1 450	293	1 157
Rheinland-Pfalz	4 477 626	306 249	78 988	227 261	4 171 377	2 650 637	1 520 740
Ahr	15 329	1 902	1	1 901	13 427	12 079	1 348
Mittelrhein	29 777	1 084	3	1 081	28 693	17 674	11 019
Mosel	1 112 432	46 736	17 049	29 687	1 065 697	692 747	372 949
Nahe	199 737	2 627	684	1 943	197 110	74 428	122 682
Rheinhessen	1 867 222	184 493	41 488	143 006	1 682 729	1 040 443	642 286
Pfalz	1 251 012	67 291	17 646	49 645	1 183 722	813 267	370 455
Übrige Gebiete	2 117	2 117	2 117	-	-	-	-
Saarland	6 429	26	-	26	6 403	3 839	2 564
Sachsen	20 141	621	99	521	19 520	6 093	13 427
Sachsen ²	21 651	621	99	521	21 030	6 444	14 586
Sachsen-Anhalt/Thüringen	33 872	83	-	83	33 789	19 636	14 153
Saale-Unstrut ³	33 861	17	-	17	33 845	20 099	13 745
Schleswig-Holstein	355	355	-	355	-	-	-

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

2 Weißwein

2.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most ¹				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	368 427	45 436	322 991	215 381	107 610
Baden-Württemberg ³
Württemberg
Baden
Übrige Gebiete
Bayern	8 924	38	8 886	1 418	7 468
Franken	8 895	37	8 858	1 399	7 459
Übrige Gebiete	29	1	28	19	9
Hessen	7 551	930	6 621	683	5 938
Hessische Bergstraße	757	134	623	16	607
Rheingau	6 794	795	5 998	666	5 332
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	72	-	72	10	62
Rheinland-Pfalz	351 145	44 468	306 677	212 738	93 939
Ahr	395	144	252	250	2
Mittelrhein	616	0	616	325	290
Mosel	136 695	13 264	123 431	95 886	27 545
Nahe	10 011	159	9 852	3 322	6 531
Rheinhessen	174 450	28 709	145 741	95 679	50 063
Pfalz	28 938	2 153	26 786	17 277	9 509
Übrige Gebiete	40	40	-	-	-
Saarland	231	-	231	231	-
Sachsen ³
Sachsen ⁴
Sachsen-Anhalt/Thüringen	490	-	490	279	211
Saale-Unstrut ⁵	505	-	505	301	203
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

3 Rotwein *

3.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	3 467 339	91 818	3 375 521	2 375 785	999 735
Baden-Württemberg	1 416 211	4 410	1 411 801	714 523	697 278
Württemberg	844 310	2 055	842 256	570 572	271 684
Baden	571 518	1 972	569 546	143 951	425 595
Übrige Gebiete	382	382	-	-	-
Bayern	89 915	416	89 499	37 113	52 386
Franken	88 598	267	88 331	36 266	52 065
Übrige Gebiete	1 317	149	1 168	847	321
Hessen	48 746	449	48 297	28 703	19 594
Hessische Bergstraße	9 316	85	9 231	6 477	2 754
Rheingau	39 430	364	39 066	22 227	16 839
Mecklenburg-Vorpommern	91	91	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	361	2	359	245	114
Rheinland-Pfalz	1 894 202	86 077	1 808 125	1 583 169	224 956
Ahr	42 619	1 956	40 663	38 306	2 357
Mittelrhein	5 908	378	5 530	4 396	1 134
Mosel	267 371	20 251	247 121	235 582	11 539
Nahe	73 633	969	72 664	50 867	21 796
Rheinhausen	818 670	36 737	781 932	679 933	102 000
Pfalz	685 936	25 721	660 215	574 085	86 130
Übrige Gebiete	65	65	-	-	-
Saarland	902	7	896	652	244
Sachsen	4 119	240	3 879	1 583	2 296
Sachsen ²	4 335	240	4 095	1 635	2 460
Sachsen-Anhalt/Thüringen	12 435	40	12 395	9 553	2 842
Saale-Unstrut ³	12 462	13	12 449	9 745	2 704
Schleswig-Holstein	115	115	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

3 Rotwein *

3.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	3 298 572	74 383	39 122	35 261	3 224 189	2 242 283	981 905
Baden-Württemberg	1 416 211	4 410	1 515	2 894	1 411 801	714 523	697 278
Württemberg	844 310	2 055	743	1 312	842 256	570 572	271 684
Baden	571 518	1 972	390	1 582	569 546	143 951	425 595
Übrige Gebiete	382	382	382	-	-	-	-
Bayern	87 175	416	122	294	86 760	36 574	50 186
Franken	85 867	267	78	190	85 600	35 732	49 869
Übrige Gebiete	1 308	149	44	104	1 159	842	317
Hessen	47 030	44	28	16	46 986	28 101	18 885
Hessische Bergstraße	9 098	14	-	14	9 084	6 404	2 679
Rheingau	37 933	30	28	2	37 902	21 697	16 206
Mecklenburg-Vorpommern	91	91	91	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	359	2	-	2	357	245	112
Rheinland-Pfalz	1 730 286	69 047	37 351	31 696	1 661 239	1 451 073	210 167
Ahr	41 703	1 862	0	1 862	39 841	37 674	2 167
Mittelrhein	5 703	375	5	370	5 328	4 261	1 067
Mosel	219 437	12 867	10 312	2 555	206 570	197 337	9 233
Nahe	68 151	829	539	290	67 323	47 774	19 549
Rheinhessen	735 994	29 947	14 773	15 175	706 047	611 656	94 392
Pfalz	659 243	23 112	11 668	11 444	636 130	552 371	83 759
Übrige Gebiete	55	55	55	-	-	-	-
Saarland	813	7	-	7	806	563	244
Sachsen	4 119	240	14	226	3 879	1 583	2 296
Sachsen ²	4 335	240	14	226	4 095	1 635	2 460
Sachsen-Anhalt/Thüringen	12 139	40	-	40	12 099	9 393	2 706
Saale-Unstrut ³	12 157	13	2	11	12 144	9 571	2 573
Schleswig-Holstein	115	115	-	115	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2018

3 Rotwein *

3.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most ¹				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	168 767	17 435	151 332	133 502	17 830
Baden-Württemberg ³
Württemberg
Baden
Übrige Gebiete
Bayern	2 740	1	2 739	539	2 200
Franken	2 731	0	2 731	534	2 196
Übrige Gebiete	9	1	9	5	4
Hessen	1 715	404	1 311	602	709
Hessische Bergstraße	218	71	147	72	75
Rheingau	1 497	333	1 164	530	634
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	2	-	2	-	2
Rheinland-Pfalz	163 916	17 030	146 886	132 096	14 790
Ahr	916	95	822	632	190
Mittelrhein	205	3	202	135	67
Mosel	47 934	7 384	40 551	38 245	2 306
Nahe	5 482	140	5 341	3 093	2 248
Rheinhessen	82 675	6 790	75 885	68 277	7 608
Pfalz	26 693	2 609	24 084	21 714	2 371
Übrige Gebiete	10	10	-	-	-
Saarland	90	-	90	90	-
Sachsen ³
Sachsen ⁴
Sachsen-Anhalt/Thüringen	296	-	296	160	136
Saale-Unstrut ⁵	305	-	305	174	130
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.03.2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblächen, Hektarerträge, Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbauggebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbauggebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteien geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugbiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugbiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsprinzip hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsreiblefläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten mit einer Mindesterfassungsgrenze durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsrebläche, die aus der Erhebung über die Reblächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete in einem anderen Anbauggebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind jeweils in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinmost-anbauflaechen-erntemengen.html>

und <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinerzeugung-deutschland.html>

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;sid=548919A0B0B8514C39C162D4BF25C247.GO_1_5?operation=statistikenV_erzeichnis

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0**

**Dienststellen:
(Telefonnummern)**

Alzey	06731 / 95105-0
Koblenz	0261 / 91593-0
Neustadt	06321 / 9177-0
Trier	0651 / 94907-0
Wittlich	06571 / 9733-0

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
 - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellege eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886)

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs-meldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

